Begründung

zum

Bebauungsplan "Waldbrunnen" in Horb a.N.-Grünmettstetten

bezüglich der Änderung vom 24.9.1984

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 19.3.1985 ist der rechtskräftige Bebauungsplan "Waldbrunnen" nach § 13 BBauG, entsprechend dem vom Referat 3 A 3 gefertigten Deckblatt vom 24.9.1984, zu ändern.

Die Änderung sieht vor:

Im Bereich von Flurstück 576 und 577 alt, bei zwei geplanten Gebäuden, die Firstrichtung um 90° zu drehen.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu der oben aufgeführten Änderung keine Bedenken.

Höhere Erschließungskosten entstehen dadurch keine.

Anerkannt:
Horb a.N., den 07.02.85
Bürgermeisteramt
In Vertretung

Schäffner

Aufgestellt:
Horb a.N., den 24.9.1984
Stadtplanungs- Hochbau- und
Bauordnungsamt -Referat 3 A 3-

Zimmermann